

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 9. März

Nr. 9

Landesbehörden

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Landesbereitschaftspolizeiamtes

Vom 19. Februar 2026

Der durch das LPBK ausgestellte Ausweis mit der **Nummer 17637** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 121

Wesentliche Änderung der Rinderanlage und Biogasanlage am Standort Goldberg

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 19. Februar 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Milchgut Wendisch Waren GmbH & Co. KG plant die wesentliche Änderung der Milchviehanlage Goldberg in Bollbrügger Weg 6 in 19399 Goldberg durch den Rückbau der vorhandenen Anlage und Ersatzneubau einer Milchviehanlage mit drei Ställen, einem Melkhaus, Siloflächen und sonstigen Gebäuden sowie Nebeneinrichtungen. Weiterhin soll die vorhandene Biogasanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität, Gaslagermenge und Gärrestelagerung wesentlich geändert werden. Für die immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung der Rinderanlage und der Biogasanlage ist jeweils eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.5.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Ammoniak-, Geräusch- und Geruchsimmissionen, Biotope, FFH-Gebiet) auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt. Erhebliche Auswirkungen der geplanten Änderungen der Anlage können auf Grundlage der Emissions- und Immissionsprognosen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25

Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 121

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 9. März 2026

Die Biomethan Produktion Torgelow GmbH, An den Eichen 1, 16515 Oranienburg hat mit Datum vom 14. März 2025 (PE 17. März 2025) einen Antrag gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage beim StALU MS (Az.: StALU MS 52-571/1554-2/2025) gestellt. Der Standort der Biogasanlage befindet sich in 17358 Torgelow, Robert-Bosch-Straße 1, Gemarkung Torgelow, Flurstück 4/53 im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- Änderung der Inputstoffe durch Verringerung des Gesamtinputs auf 61.500 t/a und die Erweiterung des Inputstoffkataloges durch Hühnertrockenkot (15.000 t/a) und Reststoffen aus der Zuckerproduktion
- Umnutzung einer vorhandenen Lagerhalle zur Hühnertrockenkot- und Festgärrestlagerung
- Errichtung eines Biofilters zur Abluftreinigung der Lagerhalle für Hühnertrockenkot und festen Gärresten
- Verkleinerung der Zwischenlagerfläche für feste Gärreste am Separator
- Änderung der Gasspeichervolumen über den Fermentern, Nachgärern und Gärrestlagern

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2026 geplant.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 16. März 2026 (erster Tag) bis 15. April 2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-BGA-Torgelow>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG)
17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 58869520 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartographischen Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, Anlagenbeschreibung, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Ammoniak und Stickstoffdeposition, Bauvorlagen, Unterlagen und Angaben zu den Themen Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, Landschaft und Umweltverträglichkeit.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **16. März 2026** bis einschließlich **15. Mai 2026** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de mit dem Betreff: „Einwendung BGA Torgelow“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwanderinnen und Einwander sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwen-

dungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwanderinnen und Einwander können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **11. Juni 2026 ab 10:00 Uhr**, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/ bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 121

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 27 UVPG und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung der Kompostanlage Reinberg

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 9. März 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hiermit bekannt:

Der Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH wird auf Antrag vom 03.01.2022 gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.5.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung Nummer 8.5.1GE-60.018/22-26/53a erteilt. Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil im Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Betrieb der Anlage unterliegt den Anforderungen des BVT-Merkblattes Abfallbehandlung.

Mit der Genehmigung wurde verfügt:

Die wesentliche Änderung der Kompostanlage in 18519 Sundhagen, OT Reinberg, Gemarkung Reinberg, Flur 1, Flurstücke 147/10; 147/9; 147/11; 155/1; 156/1; 147/12; 147/3 wird genehmigt.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen für die Geruchsbelastung sowie das Baurecht.

Die Kosten für das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung hat die Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH, Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow zu tragen.

Die Änderung umfasst:

BE 01 – Annahmebereich

Fahrzeugwaage (Flachwaagesystem, Wägebereich bis 50 t, ca. 20 m x 3 m)

Steigerung des Anlagendurchsatzes durch Erhöhung der Annahmемenge bereits genehmigter Abfälle von 20.000 t/a auf 35.000 t/a

Rückbau eines Teilbereiches der bestehenden Garage und Rückbau der Hallensole eines ehemaligen Garagenkomplexes und Einbindung in die in Asphaltbauweise hergestellte Verkehrsfläche

Änderung der Parkplätze (sieben Stellplätze für Pkw) in Pflasterbauweise gegenüber der bisher mit Betonplatten befestigten Parkflächen

Änderung der Verkehrsflächen in Asphaltbauweise gegenüber der bisher überwiegend mit Betonplatten befestigten Fläche

Neubau Regenrückhaltebecken, als Löschwasserbecken mit Fassungsvermögen von ca. 1.000 m³ inkl. Entnahmestelle für Feuerwehr ausgeführt

Neubau von vier offenen Schüttgutboxen aus Betonblocksteinwänden auf Betonsole für Abfallannahme (L 8 m x B 10,8 m x H 3,6 m) (Kleinanlieferer Grünabfall) und Produktverkauf (L 8 m x B 6,8 m x H 3,6 m) (Kompost, Rindenmulch, Böden)

BE 02 – Betriebsbereich

Bioabfall-Kompostierungsanlage

Neubau Gebäudekomplex Rottetunnel für die vollkommen gekapselte Kompostierung von Bioabfällen, Gliederung in:

Annahmebereich: Hallenbauwerk ca. L 39,8 m x B 20,80 m x H (OK First) 12,0 m als erd- und eingeschossige Kalthalle mit Stahlbetonsole

Aufbereitungs- und Logistikhalle: baugleiches Hallenbauwerk angrenzend an Annahmebereich, ca. L 67,7 m x B 20,40 m x H (OK First) 9,5 m

neun luftdicht geschlossene Rottetunnel: ca. L 32 m x B 7 m x liHö 5 m in Stahlbetonbauweise, Tunnelboden = Belüftungsboden

mit Belüftungsrohren, die gleichzeitig als Entwässerungsrohre dienen, Tunneldecke mit Befeuchtungsleitungen & Messtechnik

Technikgang: Anlagentechnik im hinteren Bereich der Tunneldecke mit Wetterschutzgehäuse ca. L 66,6 m x B 13,5 m x H (OK First) 11 m, 2 Stahlbetonbecken zur Speicherung von Prozesswasser (Nutzvolumen: ca. 270 m³) und Regenwasser (Nutzvolumen: ca. 200 m³), Prozesswasserbecken mit Geruchsabdeckung (Folie) und Abluftabsaugung

Errichtung von zwei Biofiltern zu Abluftreinigung als offene Flächenbiofilter, L 31,2 m x B 15,5 m x H 2,5 m, 2 m Schichtdicke, Sammlung des Sickerwassers über Grundleitung und Zuführung zu Prozesswasser

Errichtung von zwei Technikcontainern (40-Fuß-Überseecontainer): an westlicher Außenwand des Rottetunnels 1 für Schaltanlage der Rotte-Verfahrenstechnik, an südlicher Außenwand der Logistikhalle mit Schaltanlage für Maschinentechnik der Aufbereitung & Leitwarte der Kompostierungsanlage

Errichtung Förderbandtechnik im Außenbereich von Kompostierungsanlage zu Lagerhallen 2 und 3 der BE 03 für abgesiebten Frisch-/Fertigkompost

Änderung der Verkehrsflächen in Asphaltbauweise gegenüber der bisher überwiegend mit Betonplatten befestigten Fläche

Grünabfall-Kompostierungsanlage

Teil-Rückbau der Fahrhilowände, Höhe ca. 3,0 m, im nördlichen Bereich zur Schaffung von ausreichend Freiraum für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Grünabfällen und deren Zwischenprodukten (Grünabfall-Kompostierungsanlage bleibt im Wesentlichen unverändert)

Änderung der Verkehrsflächen um Grünabfall-Kompostierungsanlage in Asphaltbauweise gegenüber der bisher überwiegend mit Betonplatten befestigten Fläche

BE 03 – Produktlager

Änderungen der Bestandshalle 1 (Biobrennstofflager):

Errichtung von Schüttgutboxen aus Betonblocksteinwänden innerhalb der vorhandenen Halle (statisch unabhängig von Hallenwandkonstruktion)

Änderungen der Bestandshallen 2 und 3 (Kompostlager):

Errichtung von Schüttgutboxen aus Betonblocksteinwänden innerhalb der vorhandenen Hallen (statisch unabhängig von Hallenwandkonstruktion)

Schaffung jeweils eines Wanddurchbruchs an der nördlichen Giebelseite für die Einführung der Förderbänder aus BE 02 (Bioabfall-Kompostierungsanlage)

Die Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) mit ein.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die nach § 24 Absatz 1 UVPG erarbeitete Zusammenfassende Darstellung kommt zu dem Schluss, dass unter der Beachtung

der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Umweltauswirkungen sowie der Umsetzung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Zusammenfassende Darstellung befindet sich im Anhang der Genehmigung und ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Für den Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht M-V, Domstraße 7, 17489 Greifswald einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Auslegung des Bescheids Nummer 8.5.1GE-60.009/22-26/53a

Eine Ausfertigung des Bescheids mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird in der Zeit von 9. März 2026 bis einschließlich 23. März 2026 im Internet unter www.stalu-mv.de/vp im Bereich „Presse/Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel. 0385 58868-000) oder schicken sie eine E-Mail an poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 122

Bekanntmachung nach § 4 Absatz 2 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 8a BImSchG – Wesentliche Änderung der Kompostanlage Reinberg

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 9. März 2026

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industrieanlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Absatz 7, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hiermit bekannt:

Mit dem Bescheid 8.5.1GE-60.019/26/we/7608 vom 9. März 2026 wird der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH auf Antrag vom 3. Januar 2022 und im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und Optimierung des Kompostwerk Reinberg (Genehmigungsnummer: einfügen) gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 4 WH eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Erlaubnispflichtige Einleitungen von behandeltem Abwasser vom Standort des Kompostwerkes Reinberg in einen Graben 09/054 mit Vorflut zur Reinberger Bek als oberirdisches Gewässer zum Zwecke der Beseitigung.

Die Gewässerbenutzung umfasst die Einleitung von stoffstromgetrennt sowohl qualitativ als auch quantitativ behandeltem Niederschlagswasser von den Flächen des Kompostwerkes Reinberg (Landkreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Sundhagen).

Von einer Gesamtfläche von	32,147 m ² (3,215 ha)	
Bei einem Bemessungsregen r10;1	138,3 l/s und ha	75,6 l/s
Bei einem Bemessungsregen r1d;0,01	10,1 l/s und ha	637,5 m ³
bei einem durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von	600 mm	19.288 m ³

2. Örtliche Lage:

Örtliche Lage	Mecklenburg-Vorpommern/ Vorpommern-Rügen	
	Amt: Miltzow	
	Gemeinde: Sundhagen	
Einzugsgebiet: Teileinzugsgebiet	Küste von Barthe bis Ryck Küste von Miltzower Mühlbach bis Ryck Reinberger Bek	9655 9655-9 9655-92
Grundwasserkörper:	WP_KO_4_16 Stralsund	
Ort des Anfalls		
Gemarkung/Flur	Gemarkung: Falkenhagen	Flur 1
Flurstücke:	147/10; 147/9; 147/11; 155/1; 156/1; 147/12; 147/3	
Einleitstelle		
Gemarkung /Flur	Gemarkung: Hinrichshagen	Flur 1
Flurstück:	130/1 bzw. 131/1	
Koordinaten (EPSG-Code):	werden später angegeben	

3. Umfang der Gewässerbenutzung:

Die Gesamteinleitung in den Graben 09/054 ergibt sich bei einem jährlich auftretenden 10-Minuten-Regenereignis mit bzw. nachlaufend:

Nach Punkt	qualitativ	quantitativ	Angeschlossene Fläche	Einleitmenge	
3.4.1	unbehandelt	direkt	5.325 m²	16,6 %	73,6 l/s
3.4.2	behandelt	gedrosselt	18.513 m²	57,6 %	1,0 l/s
3.4.3	behandelt	anlagebedingt gedrosselt	8.309 m²	25,8 %	1,0 l/s
GESAMT			32.147 m²		75,6 l/s
		maximal am Tag			638 m³
			3,215 ha		
Bei einem angenommenen Jahresniederschlag von			600 mm		19.288 m³
	davon	PKA	8.309 m²	25,8 %	4.985 m³
	davon	Direkt und RRB	23.838 m²	74,2 %	14.303 m³

Die Gesamteinleitung in das Grundwasser ergibt sich bei Regenereignissen und erfolgt als Flächenversickerung direkt auf den jeweiligen unbefestigten Flächen selbst

qualitativ	quantitativ	angeschlossene Fläche	Einleitmenge
Bodenpassage	direkt	6.745 m ²	33,73 l/s
Bodenpassage	direkt	18.255 m ²	91,28 l/s
GESAMT		24.990 m ² 2,5 ha	
Bei einem angenommenen Jahresniederschlag von		600 mm	14.994 m ³

Die Erlaubnis wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für die Erlaubnis gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht M-V, Domstr. 7, 17489 Greifswald einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Auslegung des Bescheids Nr. 8.5.1GE-60.009/22-26/53a

Eine Ausfertigung des Bescheids mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird in der Zeit von 09.03.2026 bis einschließlich 23.03.2026 im Internet unter www.stalu-mv.de/vp im Bereich „Presse/Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel. 0385 58868-000) oder schicken sie eine E-Mail an poststelle@staluvp.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 124

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA Questin V), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 9. März 2026

Die WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG (Sitz: Seestraße 71a, 18211 Börgerende) erhielt mit Datum vom 18.12.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 72/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N149/5.X TCS mit Serrations mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort 23936 Grevesmühlen

23936 Grevesmühlen, Gemarkung Questin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	2	60	33246687	5971233

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

erteilt.

- Die Genehmigung nach Nr. A.1 dieses Bescheides (d. B.) umfasst die wesentliche Änderung der Betriebsweise durch Entfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der WKA 3 im Windsektor 232° - 280°.
- Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30. März 2023 mit dem Gez. 07/23 wird hiermit geändert, indem die Auflage mit der Ziffer C.III.10.2 entfällt.
- Der Änderungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 4. September 2024 mit dem Gez. 24/24 wird hiermit geändert, indem die Auflage mit der Ziffer C.II.3.2 entfällt.
- Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.II.2 d. B. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **10.03.2026** bis einschließlich **24.03.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 125

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 18. Februar 2026

41 K 18/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 29. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: 1/5-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch

von Görmin Blatt 687, Gemarkung Görmin, Flur 2, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 13, Größe: 2.510 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück, gelegen am nördlichen Ortsrand von Passow, ist mit einem massiven eingeschossigen ehemaligen Bauernhaus (Baujahr ca. 1920) mit Stallanbau (Baujahr ca. 1935) bebaut. Das Gebäude ist teilunterkellert. Es wurde nach 1990 teilsaniert und teilmodernisiert. Die Wohnfläche ist nicht bekannt, da das Wohnhaus nur von außen besichtigt werden konnte. Das Wohnhaus ist vermietet. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück eine Scheune mit angebauter Garage sowie eine Doppelgarage.

Verkehrswert: **29.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 126

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

– Zweigstelle Anklam –

Vom 24. Februar 2026

513 K 38/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 1202, Gemarkung Eichhof, Flur 1, Flurstück 144/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Straße der Einheit 1, Größe: 1.201 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Es stehen insgesamt rd. 280 m² anrechenbare Wohnfläche zur Verfügung. Im Bereich der Grundstücksfreifläche befinden sich mehrere Nebengebäude als Gartenhäuser, Schuppen und überdachter Freisitz etc.

Verkehrswert: **168.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 55/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 97, Gemarkung Ramin, Flur 107, Flurstück 5, Wohnbaufläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 35, Größe: 1.327 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, vollständig unterkellerten Reihenendhaus mit Anbau, mit einer Wohnfläche von ca. 89 m² im Erdgeschoss sowie einer Nutzfläche im Keller von ca. 82 m². Neben dem Reihenendhaus mit Anbau ist ein Schuppen vorhanden.

Verkehrswert: **40.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 2/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pasewalk Blatt 20180, Gemarkung Pasewalk, Flur 42, Flurstück 106/24, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 10, Größe: 941 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten. Das Gebäude ist vollständig unterkellert und das Dachgeschoss ist vollständig ausgebaut. Es sind insgesamt sechs Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 434 m² vorhanden.

Verkehrswert: **340.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 48/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Mai 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle An-

klam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Dienstzimmer: 126 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 2405; 21,59/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 2. OG links und Kellerraum 45 an dem Grundstück Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 554/17, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gundelachstraße 5, 6, 7, 8, 9, 10, Größe: 1.573 m²; Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 117/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gundelachstraße 11, 12, Größe: 509 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um ein Wohnungseigentum in einem vollunterkellerten, viergeschossigen Mehrfamilienhaus (Großblockbauweise) mit acht Hauseingängen und insgesamt 60 Wohnungen. Die hier gegenständliche Wohnung Nr. 45 befindet sich im 2. Obergeschoss links des Gebäudeteils Gundelachstraße 12. Es handelt sich um eine rd. 74 m² große Vier-Raum-Wohnung mit Balkon. Der mit Nr. 45 bezeichnete Keller-raum ist Bestandteil des Sondereigentums.

Verkehrswert: **41.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 127

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 19. Februar 2026

66 K 24/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 22. April 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Bartenshagen-Parkentin Blatt 10984, Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Rostocker Straße 23, Größe: 334 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte, Bj. Anfang 20. Jhd., Wohnfläche ca. 94 m², erhebliche Bauschäden/Baumängel

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 20. Februar 2026

66 K 26/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 20. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenfelde Blatt 10357, Gemarkung Hohenfelde, Flur 1, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 956 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus nebst Doppelcarport, Baujahr 2004, letzte Sanierung/Modernisierung 2020, WF ca. 136 m²

Verkehrswert: **430.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 128

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 23. Februar 2026

704 K 14/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Semlow Blatt 647, Gemarkung Camitz, Flur 4, Flurstück 507/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wald 2, Größe: 2.869 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Bewertung aufgrund rein äußerlicher Besichtigung. Mit einem Wohnhaus (Bj. wahrscheinlich 30er-Jahre; Sanierungen/Modernisierungen 1995 – 2000; Wohnfläche ca. 146 m²) mit Nebengelas bebautes Grundstück in 18334 Semlow, OT Camitz, Am Wald 2

Verkehrswert: **190.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 14/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 7. Mai 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Baabe Blatt 1173:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
1	Baabe	Flur 1 Flurstück 120/3	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7	37
2	Baabe	Flur 1 Flurstück 120/4	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 5	11
3	Baabe	Flur 1 Flurstück 130/5	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7e	93
4	Baabe	Flur 1 Flurstück 128/5	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7e	63
	Baabe	Flur 1 Flurstück 129/5	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7e	9
5	Baabe	Flur 1 Flurstück 128/6	Gebäude- und Freifläche, Bollwerkstraße 7f	70

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Gesamtbeschreibung der Grundstücke lfd. Nr. 1 – 5:

Mit einem Reihemittelhaus (Bj. 1996; Massivbau, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 137 m²) bebaute Grundstücke in 18586 Ostseebad Baabe, Bollwerkstraße 7e

Nr.	Objekt	Verkehrswert
1	Flur 1, Flurstück 120/3	44.713,78 €
2	Flur 1, Flurstück 120/4	13.293,30 €
3	Flur 1, Flurstück 130/5	112.388,68 €
4	Flur 1, Flurstück 128/5 und 129/5	87.010,60 €
5	Flur 1, Flurstück 128/6	84.593,64 €

Eingetragen im Grundbuch von Baabe Blatt 1175

1/6-Miteigentumsanteil (2/12-Miteigentumsanteil) am Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
7	Baabe	Flur 1 Flurstück 117/5	Gebäude- und Freifläche, Nördlich der Bollwerkstraße	44
	Baabe	Flur 1 Flurstück 130/7	Gebäude- und Freifläche, Nördlich der Bollwerkstraße	390

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der 1/6-Miteigentumsanteil besteht an einer Privatstraße mit Pkw-Stellplätzen

Verkehrswert: 5.490,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt **347.490,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 29. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 128

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 23. Februar 2026

622 K 21/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schloen-Dratow Blatt 15, Gemarkung Neu Schloen, Flur 1, Flurstück 128/3, Gebäude- und Freifläche unbebaut, Tiergartenstraße 6, Größe: 749 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Garagenanbau. Das Objekt wurde gemäß Angaben zum Ortstermin 2015 errichtet. Der bauliche Zustand ist insgesamt gut. Der Unterhaltungszustand ist nur als befriedigend einzuschätzen. Es besteht partieller Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Des Weiteren bestehen Fertigstellungsdefizite beim Innenausbau sowie an der Garage und den Außenanlagen. Lage: 17192 Schloen-Dratow, OT Neu Schloen, Tiergartenweg 6

Verkehrswert: **317.000,00 EUR**

Die Versteigerungsvermerke sind am 25. März 2025 (1/2-Anteil) und am 31. Juli 2025 (1/2-Anteil) in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 21/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Mai 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Waren (Müritz) Blatt 10658, Gemarkung Rügeband, Flur 1, Flurstück 4/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 6A, Größe: 299 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Wohngebäude, das Baujahr ist nicht bekannt. Ab 2002 wurde das Wohngebäude vom Einfamilienwohnhaus zum Zweifamilienwohnhaus umgebaut. Das Wohngebäude ist nicht unterkellert. Das Dachgeschoss und der Spitzboden sind ausgebaut. An der Südseite und am Westgiebel befindet sich jeweils ein Balkon/Dachterrasse. An der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine an das Wohnhaus angebaute Garage. Lage: 17192 Waren, OT Rügeband, Lindenweg 6A

Verkehrswert: **177.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 129

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 18. Februar 2026

58 N 46/98

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d.

Sheldon Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Am Ring 11, 19376 Zachow, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Stute

Registergericht: Amtsgericht Schwerin Register-Nr.: HRA 117

– Schuldnerin –

In dem am 15. Januar 2024 eingestellten Gesamtvollstreckungsverfahren wird auf Antrag des Gesamtvollstreckungsverwalters die Nachtragsverteilung hinsichtlich Gegenständen, die aus der Masse ermittelt werden, angeordnet. Der zur Masse geflossene Betrag beläuft sich auf 3.570,27 EUR.

Die Durchführung der Nachtragsverteilung wird dem bisherigen Insolvenzverwalter

Rechtsanwalt Joachim Büttner,
Friesenweg 4/Haus 13, 22549 Hamburg,

übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

oder bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 130

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Gemeinschaft von Rentnern und Hinterbliebenen e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 20. Februar 2026

Der Verein „Gemeinschaft von Rentnern und Hinterbliebenen e. V.“ in Ribnitz-Damgarten ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin anzumelden: Renate Moog, G.-A.-Demmler-Straße 24, 18311 Ribnitz-Damgarten.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 131

Liquidation des Vereins: Storchenkoppel Usadel e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 23. Februar 2026

Der Verein „Storchenkoppel Usadel e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren:

Edith Granitzki, 17237 Blumenholz, OT Usadel, Prillwitzer Weg 1
Jerry Drechsler, 17237 Blumenholz, OT Usadel, Liepser Weg 5

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 131

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. Februar 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Pätow-Steeßen, Flur 1, Flurstück 66/9 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,300 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 131

Liquidation des Vereins: Förder- und Heimatverein Gemeinsam für Stuer e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 24. Februar 2026

Der „Förder- und Heimatverein Gemeinsam für Stuer e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Harder, Manuela, Lange Straße 12, 17209 Stuer

Damaske, Hartmut, Lange Straße 14, 17209 Stuer

Drawe, Ilona, Ziegendorfer Chaussee 43, 19370 Parchim

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 132